

Sehr geehrter Klient!

Das Jahr 2020 war, wie in vielen anderen Bereichen, auch in der Lohnverrechnung ein sehr turbulentes und chaotisches Jahr. Ein letztes Mal, für das heurige Jahr, möchten wir Sie über aktuelle Gesetzesänderungen informieren.

- Gutscheinregelung für das Jahr 2020
- Rückwirkende Kurzarbeitsanträge sind bis zum 23.12.2020 möglich
- Covid-19 Kurzarbeitsabrechnung mit dem AMS (CSV-Dateien) - Erinnerung
- Sonderfreistellung COVID-19 für Schwangere in Berufen mit Körperkontakt

Gutscheinregelung für das Jahr 2020

Die bereits vor einigen Wochen angekündigte Gutscheinregelung für 2020 steht fest. Sie soll die aufgrund der COVID-19 festgelegten Maßnahmen und die dadurch entfallenen betrieblichen Weihnachtsfeiern kompensieren.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern im Zeitraum **von 1. November 2020 bis 31. Jänner 2021** Gutscheine im Wert **von bis zu € 365,00 abgabenfrei** schenken, soweit der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen im Jahr 2020 noch nicht ausgeschöpft wurde.

Die **Abgabenfreiheit** gilt in allen Bereichen, also für Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, Lohnsteuer, sowie DB, DZ und Kommunalsteuer. Aus dieser Lohnsteuerbefreiung folgt auch die Pfändungsfreiheit.

Die Gutscheine **dürfen überall einlösbar** sein (Handel, Einkaufsmünzen von Einzelhändler-Verbänden, Gastronomie, etc.). Diesbezüglich gibt es keine Einschränkungen. Der Freibetrag für **Sachzuwendungen bis zu € 186,00 jährlich**, bleibt von den „Weihnachtsfeierersatz-Gutscheinen“ unberührt. Es können daher beide Höchstbeträge (in Summe € 551,00) in einem Gutschein **kumuliert** werden.

Laut derzeitiger Fassung der Lohnkontenverordnung müssen die Gutscheinvwerte **nicht auf dem Lohnkonto** erfasst werden. Es reicht daher die Berücksichtigung in der Buchhaltung.

Rückwirkende Kurzarbeitsanträge sind bis zum 23.12.2020 möglich

Seitens AMS ist es möglich rückwirkende Kurzarbeitsanträge (Erst- und Verlängerungsbegehren) **bis zum 23.12.2020** einzubringen, wenn die Kurzarbeitsprojekte **zwischen 01.11.2020 und 23.12.2020** beginnen.

Covid-19 Kurzarbeitsabrechnung mit dem AMS (CSV-Dateien) - Erinnerung

Für die Abrechnung der AMS Kurzarbeitsbeihilfen sind nachstehende Fristen einzuhalten:

- Abrechnung November 2020 bis zum **28.12.2020**
- Abrechnung Dezember 2020 bis zum 28.01.2021

Sollten Sie uns noch nicht alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, so bitten wir um zeitnahe Nachreichung, damit wir noch vor unserem Weihnachtsurlaub alle notwendigen Schritte einleiten können.

Sonderfreistellung COVID-19 für Schwangere in Berufen mit Körperkontakt

Im Sozialausschuss des Parlaments wurde eine Ergänzung zum Mutterschutzgesetz beschlossen: Schwangere, die bei der Arbeit physischen Kontakt mit anderen Personen haben, müssen ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bei voller Entgeltfortzahlung freigestellt werden. Die Regelung soll ab dem Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und vorerst bis 31.03.2021 gelten.

Beispiel für betroffene Berufsgruppen: Friseurinnen, Stylistinnen, Kosmetikerinnen, Physiotherapeutinnen, Masseurinnen, Kindergärtnerinnen.

Für die Bereiche des Handels oder des Gastgewerbes geht man davon aus, dass kein Körperkontakt erforderlich ist. In diesen Bereichen sind für Schwangere entsprechende Schutzmaßnahmen gegen eine Ansteckung zu treffen, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes ist sicherzustellen.

Voraussetzung für die Freistellung ist, dass weder eine Änderung der Arbeitsbedingungen noch die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ohne Körperkontakt (zB Homeoffice) möglich ist.

Bei dieser Sonderfreistellung handelt es sich um **kein absolutes Beschäftigungsverbot**. Die betroffene Person kann also selbst bestimmen ob sie freigestellt wird oder nicht.

Der Arbeitgeber erhält die Entgeltkosten zuzüglich Lohnnebenkosten von der Krankenversicherung ersetzt. Für die Rückerstattung gibt es eine Frist von **sechs Wochen nach Ende der Freistellung**. Ende der Freistellung ist der Beginn des Beschäftigungsverbotes vor der Geburt. (=Beginn Mutterschutz)

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den angeführten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG
Kirchenberg 13, 4310 Mauthausen
www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at
FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728
14.12.2020